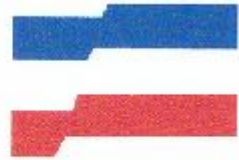


**Landesbeirat
für den Vollzug
der Abschiebungshaft
in Schleswig-Holstein**



Jahresbericht 2007

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein

Jahresbericht 2007

Gliederung

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates	3
2) Informationsreise nach Berlin und Eisenhüttenstadt	3
3) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg	5
4) Krankenversorgung	6
5) Traumatisierte Häftlinge	7
6) Nutzung der Beobachtungs- und der Beruhigungszelle	8
7) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft	8
8) Statistische Angaben zu Haftanordnung und Haftdauer	10
9) Bilanz nach fünf Jahren	12

1) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Landesbeirates

Nachdem die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg im Januar 2003 ihren Betrieb aufgenommen hatte, wurde im Februar 2003 der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein gebildet.

Im Sommer 2007 ist Herr Dr. Wolfgang Neitzel auf eigenen Wunsch aus dem Landesbeirat ausgeschieden. Als sein Nachfolger wurde Herr Hajo Engbers in den Landesbeirat berufen.

Dem Landesbeirat gehören zurzeit an:

Herr Dr. Manfred Berger,
Herr Hajo Engbers
Herr Hans-Joachim Haeger,
Herr Wulf Jöhnk,
Frau Doris Kratz-Hinrichsen,
Frau Anna Schlosser-Keichel, MdL.

Zum Vorsitzenden des Landesbeirates wurde Hans-Joachim Haeger und zur stellvertretenden Vorsitzenden wurde Doris Kratz-Hinrichsen gewählt.

Die Aufgaben des Landesbeirates ergeben sich aus § 18 der Richtlinien für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein. Danach wirkt der Landesbeirat mit bei der Betreuung der Abschiebungsgefangenen und unterstützt die Justizverwaltung durch Anregungen und Vorschläge. Darüber hinaus verstehen die Mitglieder des Landesbeirates ihre Aufgabe als einen Dienst für die Menschenwürde jedes Einzelnen.

Im Jahr 2007 haben acht Sitzungen des Landesbeirates stattgefunden. Die Sitzungen des Landesbeirates sind in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg durchgeführt worden. Ihre wesentlichen Inhalte sind jeweils protokolliert worden.

Es hat sich bewährt, dass eine Vertreterin des Justizministeriums und die Anstaltsleitung in der Regel am Anfang an den Sitzungen teilnehmen.

Zwischen den Sitzungen gab es Kontakte zwischen der örtlichen Leiterin der Abschiebungshafteinrichtung, Frau Heike Kock, und dem Vorsitzenden des Beirates.

Der Vorsitzende des Landesbeirates besucht die Abschiebungshafteinrichtung fast wöchentlich, gelegentlich auch die stellvertretende Vorsitzende. Dadurch ist es zu vielen Gesprächen mit Häftlingen gekommen.

2) Informationsreise nach Berlin und Eisenhüttenstadt

Im Februar 2007 besuchte der Landesbeirat die Abschiebungshafteinrichtungen in Berlin und Eisenhüttenstadt, um sich über die Durchführung der Abschiebungshaft in den Bundesländern Berlin und Brandenburg und über die Arbeit und Erfahrungen der dortigen Landesbeiräte zu informieren.

Der Landesbeirat hat dabei festgestellt, dass es zwischen den Bundesländern erhebliche Unterschiede in der Praxis der Abschiebungshaft gibt.

So ist die Abschiebungshafteinrichtung in Berlin eine Einrichtung der Polizei. Das Führungspersonal stellen Polizeibeamte, im Vollzug arbeiten Angestellte im Polizeidienst mit spezieller Ausbildung. In dieser Einrichtung sind auch straffällig gewordene Ausländer untergebracht, für die nach der Verbüßung der Haftstrafe die Abschiebung verfügt wurde.

In Eisenhüttenstadt ist die Abschiebungshafteinrichtung Teil einer neu errichteten zentralen Einrichtung der Ausländerbehörde, zu der neben der Haftanstalt auch die Erstaufnahme und ein Wohnheim für Asylbewerber gehört.

Auch in Eisenhüttenstadt sind Beamte und Angestellte mit Vollzugsrechten beschäftigt. Außerdem werden – wie in Schleswig-Holstein – für nichtthoheitliche Aufgaben Angestellte eines privaten Sicherheitsdienstes eingesetzt.

Die Belegung der im Vergleich zur Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg relativ großen Einrichtungen (Berlin 214 Plätze, Eisenhüttenstadt 108 Plätze) ist im Laufe der Jahre stark zurückgegangen. Zum Zeitpunkt des Besuches war die Einrichtung in Berlin mit 100 Personen belegt (davon 13 Frauen), die Einrichtung in Eisenhüttenstadt mit 26 Personen (davon 1 Frau).

Die Möglichkeit der Belegung mit Abschiebehäftlingen aus Schleswig-Holstein wird in sehr geringen Ausmaß in Anspruch genommen: Im Jahr 2006 handelte es sich um 3 Frauen, für die es in Schleswig-Holstein noch keine Abschiebungshafteinrichtung gibt und um 6 Männer, die von der Bundespolizei aufgegriffen worden waren.

Auch die Gestaltung der Haft ist sehr unterschiedlich. In der Berliner Abschiebungshafteinrichtung werden die Hafträume mit bis zu 6 Personen belegt, wobei bei der Zusammensetzung der Gruppen weitgehend auf die Wünsche der Gefangenen eingegangen wird.

Es gibt keinen Zelleneinschluss, mit Ausnahme des Sanitätsbereichs. Hier befinden sich auch drei Zellen, die belegt werden, wenn ein Gefangener Einzelunterbringung wünscht.

Allerdings ist der Aufenthalt in einer Einzelzelle mit einem fast ganztägigen Einschluss verbunden, so dass sich der Wunsch nach Einzelunterbringung in Grenzen hält.

In der Abschiebungshafteinrichtung Eisenhüttenstadt ist die Belegung der Hafträume mit höchstens 3 Personen vorgesehen. Auf Grund der geringen Auslastung ist jedoch derzeit auf Wunsch eine Einzelbelegung ohne Probleme möglich. Nach sechs Monaten Haftzeit besteht ein Anspruch auf Einzelunterbringung. Einschluss erfolgt von 22 Uhr bis 7 Uhr. Anders als in Schleswig-Holstein gibt es keinen Mittagseinschluss.

Sowohl in Berlin als auch in Eisenhüttenstadt gibt es in begrenztem Umfang für die Gefangenen Arbeitsmöglichkeiten bei Instandsetzungsmaßnahmen bzw. in den Grünanlagen der Hafteinrichtung. Es wird ein Stundenlohn von 1.08 € bezahlt.

In beiden Abschiebungshafteinrichtungen ist die Nutzung von Handys (ohne Fotofunktion) erlaubt. Die Gemeinschaftsräume – in Eisenhüttenstadt auf Wunsch auch die einzelnen Hafträume – sind mit Fernsehgeräten ausgestattet.

Für die Beratung der Gefangenen stehen unterschiedliche Beratungsangebote zur Verfügung.

In der Berliner Einrichtung übernehmen drei Sozialarbeiter (Angestellte im Polizeidienst) die Sozialberatung. Einmal wöchentlich bietet der Republikanische Anwältinnen- und Anwaltsverein eine Rechtsberatung an.

Es ist ein Landesbeirat bestellt, der ehrenamtlich tätig ist, einmal im Monat in der Haftanstalt tagt und jederzeit einzelne Häftlinge besuchen kann.

In Eisenhüttenstadt steht die Verfahrensberatung der Ausländerbehörde zur Verfügung. Daneben finanziert das Land Brandenburg eine professionelle Rechtsberatung und die dafür erforderlichen Dolmetscher. Nach einer kostenlosen Eingangsberatung wird entschieden, ob ein Rechtsanwalt eingeschaltet werden und Prozesskostenhilfe beantragt werden soll.

Wenn Jugendliche eintreffen, wird umgehend das Jugendamt eingeschaltet.

Einen Landesbeirat zur Begleitung der Abschiebungshafteinrichtung gibt es im Land Brandenburg nicht. Die Einrichtung in Eisenhüttenstadt ist auch nicht offen für die Arbeit von ehrenamtlich Tätigen, wie es in Rendsburg seit Eröffnung der Einrichtung gute Praxis ist.

3) Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg

Die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg ist im Gebäude der ehemaligen Jugendarrestanstalt eingerichtet worden. Sie ist mit einer festen Außenmauer mit Sicherungsanlagen auf der Mauerkrone umgeben. Auf dem Gelände befinden sich mehrere Höfe, in denen in begrenztem Umfang Sport getrieben werden kann.

Alle Hafträume sind mit einem Fernsehgerät ausgestattet. Über eine Satellitenanlage können insgesamt 18, überwiegend ausländische Sender empfangen werden. Außerdem stehen den Häftlingen Weltempfänger zur Verfügung.

Die Hafträume sind auf zwei Etagen verteilt. In jeder Etage sind Kartentelefone installiert, über die die Häftlinge auch angerufen werden können.

Im Jahr 2007 wurden für 3295 € Telefonkarten an die Häftlinge verkauft.

Die Hafträume werden von 21.00 Uhr bis 8.00 und von 12.45 bis 14.00 verschlossen. Die Häftlinge haben täglich Gelegenheit zum Hofgang. Die Zeiten variieren je nach Jahreszeit und Wetterlage und Zahl der Besucher, beträgt aber immer mindestens zwei Stunden.

Die Häftlinge erhalten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ein monatliches Taschengeld in Höhe von 28,63 €. Sie können in der Abschiebungshafteinrichtung Nahrungs- und Genussmittel, Körperpflegemittel und Telefonkarten kaufen.

Die Belegung der Abschiebungshafteinrichtung war im Jahr 2007 wiederum niedriger als im Vorjahr. Diese Entwicklung entspricht offenbar einem bundesweiten Trend.

Im Jahr 2007 sind die Häftlinge insgesamt 708-mal (Vorjahr 505-mal) von Angehörigen oder persönlichen Bekannten besucht worden. Damit ist die Zahl der Besuche pro Häftling gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen.

Die Häftlinge werden durch Beamte und Mitarbeiter eines privaten Wachdienstes beaufsichtigt und betreut. Dies hat sich bisher weithin bewährt.

Als nachteilig hat es sich jedoch erwiesen, dass bei Personalwechseln die jeweils neuen Mitarbeiter des privaten Wachdienstes offenbar nicht wie bisher in wünschenswerter Weise auf ihre Aufgaben in der Abschiebungshafteinrichtung vorbereitet waren.

Eine unterschwellig ständig wirksame Belastung der Situation in der Abschiebungshafteinrichtung sieht der Landesbeirat in der niedrigen Vergütung der Angestellten des privaten Wachdienstes.

Den Häftlingen steht eine vom Diakonieverein Migration e.V. in Rendsburg durchgeführte unabhängige Sozialberatung in der Abschiebungshafteinrichtung zur Verfügung. Die Inhaftierten haben die Möglichkeit, an vier Tagen in der Woche dort ihre Fragen und Anliegen vorzutragen und um Hilfestellung zu bitten.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Sozialberater und dem bzw. der für die soziale Betreuung eingesetzten Strafvollzugsbediensteten hat sich sehr positiv entwickelt, was der Landesbeirat ausdrücklich begrüßt.

Das Landesamt für Ausländerangelegenheiten bietet in der Regel dreimal in der Woche Sprechstunden an.

Darüber hinaus wurden gelegentlich auch von amnesty international und vom Flüchtlingsrat Hilfe angeboten.

Die Zusammenarbeit mit der Leitung der Abschiebungshafteinrichtung, Herrn Röttjer und Frau Kock, hat der Landesbeirat auch im Jahr 2007 als von gegenseitigem Respekt und von Vertrauen geprägt erlebt.

Durch Vermittlung der Rendsburger Volkshochschule wird den Häftlingen am Montag ein Malkurs angeboten. Der Landesbeirat begrüßt dieses weitere Angebot zur Beschäftigung. Es wird von einem Teil der Häftlinge gerne angenommen.

Ebenfalls wird ein geleitetes Angebot zur sportlichen Betätigung weiterhin genutzt.

Der Arbeitskreis Abschiebungshaft in der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde in Rendsburg-Neuwerk leistet weiterhin seinen wöchentlichen Besuchdienst in der Abschiebungshafteinrichtung. Hier können Gespräche bei Kaffee und Tee in der Regel in Deutsch, Englisch, Französisch und Russisch geführt werden. Der Landesbeirat schätzt diesen Dienst neben den verschiedenen anderen Angeboten weiterhin als einen sehr wichtigen Beitrag für die Atmosphäre in der Abschiebungshafteinrichtung ein.

4) Krankenversorgung

Die ärztliche Versorgung wurde im gesamten Jahr durch den Arzt der JVA Kiel, Herr Dr. Jedamski durchgeführt.

In Rendsburg steht ein in medizinischer Assistenz ausgebildeter Vollzugsangestellter zur Verfügung. Vertretungen übernimmt der niedergelassene Arzt Dr. Frey.

Die Fachärztliche Versorgung wird durch niedergelassene Ärzte vorgenommen. Krankenhäuser sehen für die stationäre Versorgung zur Verfügung.

Im Laufe des Jahres 2007 kam es zu 482 Arztkontakten (einschließlich Eingangsuntersuchungen) (Vorjahr 665). Ein Facharzt wurde in 68 Fällen (Vorjahr 106) konsultiert, in 7 Fällen (Vorjahr 15) kam es zu einer Einweisung in ein Krankenhaus. In der Zeit von Januar bis November 2007 wurde 56-mal der Zahnarzt in der Haftanstalt Kiel aufgesucht.

Besonderheiten mit psychisch Erkrankten sind aus dem vergangenen Jahr nicht zu berichten.

Grundsätzlich ist jedoch beim Umgang mit behinderten und psychisch kranken Menschen weiterhin eine besondere Sensibilität geboten, zumal es – wie auch die EU-Kommission im November 2007 die Bundesrepublik kritisiert hat - keine Regelungen zu präzisen Verfahren ihrer Ermittlung gibt.

5) Traumatisierte Flüchtlinge in Abschiebungshaft

Der Landesbeirat hält die Abschiebungshaft traumatisierter Menschen für nicht vertretbar. Bei psychischer Traumatisierung von Inhaftierten besteht die erhebliche und beachtliche Gefahr, dass sich der Gesundheitszustand des Betroffenen während der Haft und/oder während der Abschiebung wesentlich verschlechtert.

Außerdem ist bei krankheitswertigen Folgen von Traumatisierung eine adäquate und fachärztlich-indizierte Behandlungsaufnahme in der Abschiebungshaft per se ausgeschlossen.

Bei Hinweisen auf Traumatisierungen ist in jedem Fall ein ärztlicher oder psychologisch-psychotherapeutischer Sachverständiger hinzuziehen.

Wird in diesen Fällen eine psychische Erkrankung (einschließlich Posttraumatischer Belastungsstörung, schwerer Depressionen, schwerer Angststörungen) und/oder Suizidalität festgestellt, so ist von der Fortsetzung der Abschiebungshaft dringend abzusehen.

In 2007 wurden in mehreren Fällen fachärztliche und psychologische Stellungnahmen für Menschen in der Abschiebungshaft durch externe Sachverständige erstellt. In zwei dieser Fälle kam es zu einer Entlassung aus der Abschiebungshaft. In einem anderen Fall wurde der Betroffene in das Drittland abgeschoben.

Der Landesbeirat erhofft sich für die Zukunft, dass frühzeitiger auch geringen Hinweisen auf Traumatisierung nachgegangen wird. Hierzu bedarf es eines verbesserten Informationsaustausches.

Des Weiteren erhofft sich der Landesbeirat eine verbesserte Rückmeldung über eingereichte Stellungnahmen und Gutachten bei psychischen Erkrankungen durch die Entscheidungsträger, insbesondere Informationen darüber, welchen rechtlichen Einfluss sie auf die Abschiebung selbst und auf die Haftdauer haben.

Im Bereich der Erkennung und insbesondere bei der rechtlichen Anerkennung von traumabedingten Folgeerkrankungen sieht der Landesbeirat Handlungsbedarf.

Grundsätzlich tritt der Landesbeirat dafür ein, jederzeit und bei allen psychischen Erkrankungen zu prüfen, ob ein Abschiebungshindernis, ein zielstaatsbezogenes Abschiebungshindernis oder ein Vollstreckungshindernis gegeben sein könnte.

Fachärztlich/psychotherapeutisch diagnostizierte psychische Erkrankungen infolge von erlittener Folter und Gewalt müssen unbedingt dazu führen, dass die Betroffenen zeitnah aus der Abschiebungshaft entlassen werden und eine psychiatrisch-psychotherapeutische Behandlung erhalten.

6) Nutzung der Beobachtungs- und der Beruhigungszelle

Im Jahr 2007 musste die Beruhigungszelle in insgesamt 17 Fällen genutzt werden. Die Belegungszeiten reichten von fast 7 Tagen bis zu 5 ½ Stunden als kürzester Aufenthalt.

In zwei Fällen waren Gewalttätigkeiten gegen Personen und/oder Sachen der Belegungsgrund. Diese Inhaftierten waren in einem Erregungszustand und verbrachten ca. 5 ½ Stunden bis zu einem Tag und 15 Stunden in der Beruhigungszelle.

Bei 6 Personen bestand große Sorge auf selbstverletzendes Verhalten. Diese Personen wurden hochfrequent beobachtet (mindestens stündlich, im Einzelfall auch viertelstündlich). Die Belegungszeiten für diesen Personenkreis umfassten 10 Stunden bis zu fast 6 Tagen.

Bei 5 Inhaftierten war eine Erkrankung (z.B. Verdacht auf Krampfanfälle oder Epilepsie, sowie psychische Störungen) der Grund für die Belegung der Beruhigungszelle; diese waren von gut 7 Stunden bis zu fast 7 Tagen in der Zelle untergebracht.

Ein Häftling musste den gesamten Zeitraum viertelstündlich beobachtet werden, da er Suizidhandlungen unternahm, bis er dann zwecks besserer Überwachung in die JVA Kiel verlegt wurde.

Vier Häftlinge waren durch vorüber gehenden Polizeigewahrsam in Amtshilfe in Haft genommen worden und parallel jeweils knapp 2 Tage in der Beruhigungszelle untergebracht.

Insgesamt lässt sich aus Sicht des Landesbeirates feststellen, dass die Beobachtungs- und Beruhigungszelle verantwortungsbewusst genutzt wurden.

Erfreulich ist, dass in 2007 nicht so lange Belegungszeiten der Beobachtungs- und Beruhigungszelle wie früheren Jahren notwendig wurden. Zugleich machen die Zahlen deutlich, wie oft Menschen in der Abschiebungshaft in existentielle Krisen geraten und Hilfe von außen benötigen.

7) Rechtliche Aspekte der Abschiebungshaft

Der Landesbeirat hat an dieser Stelle wiederholt über gravierende Rechtsverstöße bei der Anordnung und Dauer der Abschiebungshaft berichtet:

Abschiebungshaft wird angeordnet, obwohl sie nicht erforderlich ist, sie wird leichtfertig, d.h. ohne gründliche Prüfung, ob die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, und unter häufiger Missachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgesprochen, 16- und 17-jährige unbegleitete Minderjährige werden als

Abschiebungshäftlinge bei Nichtbeachtung jugendschutzrechtlicher Bestimmungen und unter ständiger Missachtung der einschlägigen obergerichtlichen Rechtsprechung wie Kriminelle in einer Strafanstalt eingesperrt. Auf Erkrankungen, insbesondere auch auf Traumatisierungen der Betroffenen wird nicht hinreichend Rücksicht genommen.

Die Dauer der Abschiebungshaft ist häufig zu lang. Das so genannte Beschleunigungsgebot, wonach alle Anstrengungen unternommen werden sollen, um die Haftdauer möglichst kurz zu halten, wird häufig nicht beachtet.

Diese Kritik, die auch immer wieder von anderer Seite geäußert wird, blieb in Schleswig-Holstein nicht ohne Auswirkung. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und insbesondere der Innen- und Rechtsausschuss des Landtages haben sich mit dem Thema Abschiebungshaft beschäftigt. Ergebnisse, die zu Verbesserungen führen, sind allerdings nicht erzielt worden.

Das schleswig-holsteinische Innenministerium hat einen neuen Erlass zur Durchführung der Abschiebungshaft vorgelegt, der Landesbeirat ist zu dem Entwurf des Erlasses angehört worden.

Aus der Sicht des Landesbeirates enthält der neue Erlass des Innenministeriums Veränderungen, die zu begrüßen sind.

So wird in der Neufassung des Erlasses an mehreren Stellen auf die Notwendigkeit zur Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit hingewiesen, das Beschleunigungsgebot ist aufgenommen worden, die schleswig-holsteinischen Ausländerbehörden werden angewiesen, innerhalb bestimmter Zeiträume von Amts wegen zu überprüfen, ob die Gründe für die Abschiebungshaft noch fortbestehen und, wenn dies nicht der Fall ist, dafür zu sorgen, dass die Haft beendet wird.

Einige grundlegende Kritikpunkte, die der Landesbeirat angesprochen hat, bleiben allerdings auch gegenüber der Neufassung des Erlasses bestehen.

Dies gilt vornehmlich für die folgenden Punkte:

- Die Abschiebungshaft ist nur dann zulässig, wenn sie erforderlich ist. Das ist grundsätzlich nur dann der Fall, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Betroffene sich der Abschiebung entziehen, also untertauchen will (Vereitelungsabsicht).

Der Erlass sieht für die Vereitelungsabsicht generell eine "gesetzliche Vermutung" vor, die der Betroffene widerlegen muss, will er von der Abschiebungshaft verschont bleiben.

Diese Regelung ist weder verfassungskonform noch stimmt sie mit den diesbezüglichen Vorgaben der EU-Kommission überein. Im Übrigen steht sie im Widerspruch zu obergerichtlichen Entscheidungen.

- Der Erlass erlaubt im Grundsatz nach wie vor die Abschiebungshaft gegenüber 16- und 17-jährigen unbegleiteten Minderjährigen.

Dies ist mit Blick auf das Jugendschutzrecht, das die Inobhutnahme der Jugendlichen verbindlich vorschreibt, und mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nicht vereinbar.

Zudem läuft diese Maßnahme den Vorstellungen der EU-Kommission zuwider, die heftige Kritik an dem Umgang mit minderjährigen unbegleiteten Flüchtlingen in Deutschland geübt hat.

- kranke, insbesondere auch traumatisierte Menschen können nach dem Erlass immer noch ebenso in Abschiebungshaft genommen werden wie schwangere Frauen. Dies hält der Landesbeirat nicht nur aus humanitären, sondern auch aus rechtlichen Gründen (Verstoß gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit) für nicht vertretbar.

Auf scharfe Kritik des Landesbeirats ist die Entscheidung des Justizministeriums gestoßen, in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg, die auf die Unterbringung ausschließlich von männlichen Erwachsenen ausgerichtet und entsprechend eingerichtet worden ist, nunmehr auch 16- und 17-jährige Jugendliche als Abschiebungshäftlinge unterzubringen.

Abgesehen von der grundsätzlichen Ablehnung der Abschiebungshaft gegenüber Jugendlichen ist die Anstalt in Rendsburg für die Unterbringung jugendlicher Abschiebungshäftlinge solange ungeeignet, als nicht das ausschließlich auf Erwachsene ausgerichtete Betreuungs- und Beratungskonzept auf Jugendliche erweitert wird. Dies ist aber nicht vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist erneut scharf zu kritisieren, dass unbegleitete Minderjährige, die nach deutschem Recht nicht allein voll geschäftsfähig sind, ohne jegliche Rechtsvertretung in Abschiebungshaft genommen werden. Dies ist ein eindeutiger Verstoß gegen die UN-Kinderrechtskonvention. Das Justizministerium weigert sich mit dürftiger Begründung, eine Rechtsvertretung für Minderjährige in seine einschlägigen Richtlinien aufzunehmen.

8) Statistische Angaben zu Haftanordnung und Haftdauer

Insgesamt waren im Berichtsjahr 2007 277 Personen in der Abschiebungshafteinrichtung Schleswig-Holstein in Rendsburg inhaftiert.

Dies zeigt im Vergleich zu den Vorjahren eine weiterhin rückläufige Tendenz bei der Anzahl der Personen, die insgesamt in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftiert wurden (im Vergleich waren im Jahr 2006 291 Personen, im Jahr 2005 339 Personen, im Jahr 2004 362 Personen und im Jahr 2003 351 Personen in Rendsburg in Abschiebungshaft).

Von den 277 Personen waren insgesamt 183 Personen auf Veranlassung der Bundespolizei, 88 Personen auf Veranlassung von Ausländerbehörden und sonstigen Behörden sowie 6 Personen auf Veranlassung der Polizei im so genannten Polizeigewahrsam in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg inhaftiert.

Die Zahl der 88 Personen, die auf Veranlassung einer Ausländerbehörde sowie sonstiger Behörden in Abschiebungshaft genommen wurden, setzt sich wie folgt zusammen:

65 Personen, die durch Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein inhaftiert wurden,

17 Personen, gegen die Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein für Ausländerbehörden anderer Bundesländer in so genannter Amtshilfe Abschiebungshaft beantragt haben,
6 Personen, gegen die durch andere Behörden Abschiebungshaft beantragt wurde.

Die Auswertung für das Berichtsjahr 2007 ergibt folgendes:

Beim Vergleich der Zahlen von Personen, die auf Veranlassung der Bundespolizei in Abschiebungshaft genommen wurden, ist festzustellen, dass die Zahl gegenüber dem Vorjahr um 12 Personen zugenommen hat. Ihr Anteil an der Gesamtzahl aller Fälle betrug 66,42 %.

Die durchschnittliche Haftdauer der Fälle der Bundespolizei betrug im Jahr 2007 26,83 Tage.

Bei der Auswertung der Zahl der Personen, die auf Veranlassung von Ausländerbehörden und anderer Behörden inhaftiert wurden, ist festzustellen, dass die Zahl insgesamt im Vergleich zu den Vorjahren rückläufig ist und sich im Vergleich zum Vorjahr um 31,67 % verringert hat (in 2006 waren insgesamt 120 Personen in der Abschiebungshaft inhaftiert, in 2007 insgesamt 82 Personen).

Die Haftdauer der Personen, die auf Veranlassung der Ausländerbehörden inhaftiert wurden, betrug im Jahr 2007 durchschnittlich 37,92 Tage. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr eine Steigerung von 5,42 %.

Bei der Auswertung des Haftverlaufs der Personen, die auf Veranlassung von Ausländerbehörden in Abschiebungshaft genommen wurden, fällt auf, dass insgesamt fünf Personen im Jahr 2007 eine sehr hohe Haftdauer zu verzeichnen haben.

Sie waren im Einzelfall 183 Tage, 151 Tage, 134 Tage, 133 Tage und 127 Tage in Abschiebungshaft. Hiervon wurden vier Personen nach der Abschiebungshaft entlassen, eine Person konnte erst nach 183 Tagen in das Heimatland abgeschoben werden. Bei drei von diesen fünf Personen ist die Abschiebungshaft in so genannter Amtshilfe von Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein beantragt worden, bei zwei Personen ist die Abschiebungshaft von Ausländerbehörden des Landes Schleswig-Holstein beantragt worden.

Bei diesen Fällen stellt sich die Frage, ob Abschiebungshaft wirklich als ultima ratio angesehen wurde und ob nicht im Vorfeld eine ausländerrechtliche Klärung im Einzelfall möglich gewesen wäre.

Auffällig ist ebenfalls eine Häufung von Fällen, die auf Veranlassung der Ausländerbehörde Eutin in Abschiebungshaft waren. Bei der landesweiten Betrachtung ist hier eine weitaus größere Zahl von Personen zu verzeichnen, in denen Abschiebungshaft beantragt und angeordnet wurde.

Neu im Jahr 2007 ist die Zahl der Personen, die auf Veranlassung der Polizei in der Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg untergebracht wurden. Hierbei handelt es sich um sechs Personen, die in Polizeigewahrsam genommen wurden und hierfür in der Abschiebungshafteinrichtung untergebracht wurden. Vier von ihnen waren deutsche Staatsbürger, und zwei Personen waren Angehörige anderer Nationen.

Insgesamt wurden im Jahr 2007 von Rendsburg aus 70 Personen ins Heimatland abgeschoben, 159 Personen in ein Drittland abgeschoben, 31 Personen entlassen und 11 Personen verschubt.

Beim Vergleich der Zahl zu den Abschiebungen ins Heimatland ist festzustellen, dass die Zahl im Vergleich der letzten fünf Jahre weiterhin rückläufig ist (im Jahr 2003 – 162 Personen, im Jahr 2004 – 151 Personen, im Jahr 2005 – 120 Personen, im Jahr 2006 – 96 Personen und im Jahr 2007 – 70 Personen).

Im Jahr 2007 gab es keine Entweichungen aus der Rendsburger Abschiebungshafteinrichtung.

Neben der Inhaftierung in der Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg waren 2007 in der Abschiebungshafteinrichtung des Landes Brandenburg in Eisenhüttenstadt aus Schleswig-Holstein insgesamt 12 Frauen (vier Frauen auf Veranlassung von Ausländerbehörden, acht Frauen auf Veranlassung der Bundespolizei) sowie ein Mann (auf Veranlassung einer Ausländerbehörde) inhaftiert.

In der Justizvollzugsanstalt in Neumünster waren im Jahr 2007 drei Jugendliche im Alter zwischen 16 und 18 Jahren aufgrund der Anordnung von Abschiebungshaft inhaftiert (Vorjahr 10 Jugendliche).

Ein Jugendlicher wurde nach 20 Tagen in Abschiebungshaft entlassen, ein Jugendlicher wurde nach 15 Tagen in sein Heimatland abgeschoben und ein Jugendlicher war über den 31.12.07 hinaus weiterhin in der Justizvollzugsanstalt inhaftiert.

Von diesen drei Jugendlichen war ein Jugendlicher auf Veranlassung einer Ausländerbehörde und zwei Jugendliche auf Veranlassung der Bundespolizei in Abschiebungshaft.

Den Rückgang der Inhaftierung von Jugendlichen bewertet der Landesbeirat als erfreulich. Er spricht sich zugleich weiterhin gegen die Inhaftierung von Jugendlichen in Abschiebungshaft aus und erwartet jede mögliche Anstrengung, damit die Abschiebungshaft von Jugendlichen vermieden werden kann.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 31 Personen aus der Abschiebungshaft entlassen (15 Personen, die auf Veranlassung der Bundespolizei in Abschiebungshaft waren und 16 Personen, die auf Veranlassung von Ausländerbehörden inhaftiert waren). Die durchschnittliche Haftdauer dieser Personen betrug im Jahr 2007 45,70 Tage.

8) Bilanz nach fünf Jahren

Im Januar 2008 war die Abschiebungshafteinrichtung Rendsburg fünf Jahre in Betrieb. Der Landesbeirat hat diese Zeit fast ganz miterlebt und begleitet.

Er hat sich bemüht, die Situation der Häftlinge und der in der Einrichtung arbeitenden Frauen und Männer wahrzunehmen, zu verstehen und durch gezielte Einladungen von Gästen das Verständnis in der Gesellschaft für die Arbeit der Abschiebungshafteinrichtung und die mit ihr verbundene Problematik zu fördern.

Zum Innen- und zum Justizministerium ist der Kontakt gesucht und gepflegt worden.

Im Rückblick auf die zurückliegenden Jahre stellt der Landesbeirat dankbar fest, dass die in der Abschiebungshafteinrichtung tätigen Personen den Häftlingen im Rahmen notwendiger Ordnung insgesamt gleichermaßen verantwortungsbewusst wie verständnisvoll begegnet sind. Es ist vor allem ihrer Einsatzbereitschaft und ihrer Umsicht zu danken, dass es nur sehr selten zu kritischen oder gefährlichen Situationen gekommen ist.

Aufgrund von Besuchen in anderen Anstalten und Berichten kommt der Landesbeirat zu der Einschätzung, dass die Abschiebungshafteinrichtung in Rendsburg den Häftlingen ein für eine Justizvollzugsanstalt vergleichsweise hohes Maß an interner Freiheit lässt.

Es stellt sich dennoch die Frage, ob zur Sicherung der Ausreise ausreisepflichtiger Personen die mit der Abschiebungshaft verbundenen Einschränkungen der persönlichen Freiheit wirklich unvermeidbar sind und ob es nicht Alternativen dazu gibt, die zumindest erprobt werden könnten.

Auf dem Hintergrund der schon nach dem ersten Betriebsjahr der Abschiebungshafteinrichtung vom Landesbeirat geübten Kritik empfindet es der Landesbeirat als sehr ernüchternd, mit welchem Maß an Gleichgültigkeit die Mehrheit der politisch verantwortlichen Personen die Thematik der Abschiebungshaft offensichtlich behandelt.

Dass die durchschnittliche Haftdauer von 31,2 Tagen im Jahr 2003 auf 29,3 Tagen im Jahr 2007 gesunken ist, ist aus der Sicht des Landesbeirates zwar erfreulich, verlangt aber weiterhin nach energischen Anstrengungen, die Haftdauer zu senken. Dies gilt vorrangig für die Ausländerbehörden, deren Fälle im Jahr 2007 eine durchschnittliche Haftdauer von 37,92 Tagen erreicht haben.

Mehrfach hatten Mitglieder des Landesbeirates Kontakt zu Häftlingen, die mehrere, manchmal mehr als zehn Jahre lang in Deutschland gelebt und sich im besten Sinne in die deutsche Gesellschaft integriert hatten aber dennoch abgeschoben werden sollten.

Darin hat der Landesbeirat immer eine besondere Härte gesehen; vor allem dann, wenn es um Kinder von Häftlingen und Jugendliche ging, die ihr so genanntes Heimatland noch nie betreten hatten.

Nach Auffassung des Landesbeirates muss die Gesetzgebung diesbezüglich kritisch überprüft werden.

Im diesem Zusammenhang hat der Landesbeirat eine Möglichkeit vermisst, mit der ausreisepflichtigen Personen auch nach Ausschöpfung aller anderen rechtlichen Möglichkeiten auf dem Gnadenweg noch ein Aufenthaltsrecht erteilt werden könnte.

Als besorgniserregend empfindet der Landesbeirat die Zunahme der so genannten Bundespolizei-Fälle unter den Häftlingen. Ihr Anteil stieg allein von 2006 auf 2007 von 59 % auf über 66 %. Zur Abschiebung ins jeweilige Heimatland kam es 2007 nur noch bei einem Viertel der Häftlinge.

Bei der Mehrheit der Rendsburger Abschiebungshäftlinge handelt es sich also um Männer, die nach zum Teil sehr lange dauernden Verfahren in ein europäisches Land zurückgeschoben werden, in dem sie entweder aufenthaltsberechtigt sind, Asyl beantragt haben oder nach einem erfolglosen Asylantrag noch geduldet oder unerlaubt gelebt haben.

Ein erheblicher Teil dieser Häftlinge hat nach eigener Aussage seit mehreren Jahren abwechselnd in verschiedenen europäischen Ländern gelebt. Die meisten von ihnen wollen aus nachvollziehbaren Gründen nicht in ihr Heimatland oder können dorthin nicht abgeschoben werden, finden aber im Vertragsgebiet der Staaten des Dublin-Systems keinen Ort, an dem sie legal dauerhaft leben können.

Für sie fühlt sich kein Land verantwortlich. Sie werden lediglich hin und her geschoben. Ihre Situation ist bei der gegenwärtigen Rechtslage völlig perspektivlos.

Aus den Berichten der Rendsburger Abschiebungshäftlinge ist auch zu entnehmen, dass es im Vertragsgebiet des Dublin-Systems keine einheitliche Praxis im Umgang mit nicht aufenthaltsberechtigten Personen gibt.

Dies hat nicht zuletzt auch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften in ihrem Bericht zur Bewertung des Dublin-Systems vom 6.06.2007 festgestellt.

Es deutet einiges darauf hin, dass in mehreren Ländern gegenüber nicht aufenthaltsberechtigten Personen vielfach lediglich eine mündliche Ermahnung durch die Polizei oder ein Gericht erfolgt, nach der das jeweilige Land zu verlassen sei.

Ziemlich häufig berichten Häftlinge, dass sie auf einer Reise durch mehrere europäische Länder zwar mehrfach von der Polizei kontrolliert aber dann einfach weitergeschickt worden seien.

Erst in Deutschland seien sie von der Polizei in Gewahrsam genommen worden und anschließend nach einem Gerichtsbeschluss in Abschiebungshaft genommen worden.

Mit Unverständnis bis zu erheblicher Empörung reagieren in Gewahrsam genommene Männer in diesem Zusammenhang darauf, dass sie von der deutschen Polizei im Unterschied zur Praxis in anderen Ländern grundsätzlich nur mit gefesselten Händen transportiert werden.

Einige Häftlinge berichten, sie seien von der Bundespolizei mit einem gültigen Fahrausweis für ein Ziel außerhalb Deutschlands im Bus oder Zug kurz vor der Landesgrenze aufgegriffen und so an der geplanten freiwilligen Ausreise aus Deutschland gehindert worden.

Gelegentliche Berichte von Häftlingen deuten auch darauf hin, dass ein Teil der so genannten sicheren Drittländer in Bezug auf Asyl suchende und Flüchtlinge keine rechtsstaatliche Praxis aufweisen können.

So haben einzelne Häftlinge berichtet, dass sie nach dem Antrag auf Asyl von Polizisten verprügelt worden und ihr Antrag nicht einmal förmlich zur Kenntnis genommen worden sei.

Der Landesbeirat hat selbst keine Möglichkeit, derartige Berichte in Bezug auf ihre sachliche Berechtigung zu überprüfen. Er hält sie aber wegen der vielfachen Wiederholung im Kern für glaubwürdig.

Alles in allem erscheint die Bundesrepublik Deutschland in den Schilderungen der Rendsburger Abschiebungshäftlinge als ein Land, in dem vergleichsweise häufig und schnell und für vergleichsweise lange Zeit Abschiebungshaft angeordnet wird.

Insgesamt deutet vieles darauf hin, dass die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang ihrer Politik gegenüber Menschen aus anderen Staaten durch die

Anwendung des geltenden Rechts gemeinschaftlich mit den Vertragsstaaten von Schengen und Dublin planmäßig Menschen an der Wahrnehmung von Menschenrechten aktiv hindert oder sie ihnen vorenthält.

Im Aufenthaltsgesetz der Bundesrepublik Deutschland wird ohne Nennung von Gründen zwischen Menschen aus EU-Staaten und einigen anderen Staaten einerseits und den Menschen aus dem Rest der Welt andererseits unterschieden. Die Menschen, die nicht aus einem der bevorzugten Staaten kommen, werden dadurch in Bezug auf die Möglichkeit zur legalen Einreise nach Deutschland vergleichsweise benachteiligt.

Auf der Grundlage dieses speziell für Menschen aus bestimmten Ländern formulierten Rechts werden Menschen willkürlich festgenommen. Sie müssen empfindliche Eingriffe in ihr Privatleben hinnehmen und müssen erhebliche Einschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit hinnehmen.

Das Recht auf Asyl ist in Deutschland von nahezu unerfüllbaren Bedingungen abhängig (vgl. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere die Artikel 1,2,3,7,9,12,13,14,28).

Einen Anspruch auf Rechtsbeistand gibt es nach wie vor für Abschiebungshäftlinge in Schleswig-Holstein nicht, obwohl der staatliche Eingriff in die persönliche Freiheit beträchtlich ist.

Angesichts dieser Situation hält es der Landesbeirat für dringend geboten, die rechtlichen Bestimmungen und ihre Umsetzung in den Staaten des Dublin-Systems zu überprüfen und die Ergebnisse zu veröffentlichen.

Er fordert die Mitglieder des Landtages, des Bundestages und des Europaparlaments nachdrücklich auf, sich für eine gründliche Überprüfung des deutschen und europäischen Ausländerrechts auf der Grundlage der Charta der Vereinten Nationen und der Erklärung der Allgemeinen Menschenrechte einzusetzen.

Rendsburg, den 31.03.2008

Hans-Joachim Haeger

Der Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein dankt der Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk für die Unterstützung bei der Durchführung von Büroaufgaben und dem Diakonischen Werk Schleswig-Holstein für die Unterstützung bei der Präsentation dieses Berichtes.

Landesbeirat für den Vollzug der Abschiebungshaft in Schleswig-Holstein
Vorsitzender: Hans-Joachim Haeger

über:

Ev.-Luth. Christkirchengemeinde Rendsburg-Neuwerk
Prinzenstr. 13 – 24768 Rendsburg
Tel: 04331-22442 - Fax: 04331-29081 - e-mail: christkirche-rendsbuerg@gmx.de